



Relevant für folgende Produkte:

- Automatische Schiebetüranlagen
(Schiebetüren, faltflügeltüren, Raumspartüren)
- Karusselltüren
- automatische und manuelle Glasschiebewände
- Drehflügeltüranlagen
- Drehsperren, Drehkreuze und Schwenktüren
- Sensorschleusen und Sensorpassagen

Rechtliche Grundlage

Kraftbetätigte Türen

Erfolgsfaktoren für die Sicherheit Ihrer kraftbetätigten Türen

- Berücksichtigung der Herstellerangaben
- Gefährdungsbeurteilung
- Regelmäßige Inspektion und Wartung
- Prüfung durch geschultes Personal
- Dokumentation in den Prüfbüchern der Anlagen
- Dokumentation in unserer Anlagenhistorie

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an kraftbetätigte Türen sind in der **DIN EN 16005**, der **DIN 18650-1/2** und in der „Technischen Regel für Arbeitsstätten – Türen und Tore“ (ASR A1.7) geregelt. Die **ASR A1.7** konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten.

Periodische Überprüfung/Wartung

Gemäß der DIN 18650, der ASR A1.7 und der DIN EN 16005 müssen kraftbetätigte Türen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, von einem Sachkundigen geprüft werden. Bei der Prüfung/Inspektion werden die festgestellten Mängel nicht behoben. Die Prüfung zeigt die Mängel auf, die bei der Wartung bzw. Instandsetzung/Reparatur behoben werden müssen.

Bei Anlagen in **Flucht- und Rettungswegen** gelten zusätzlich die Richtlinien über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (**AutSchR**). Gemäß der gültigen Fassung dieser Richtlinien gilt, dass nach Herstellerangabe zu warten/überprüfen ist. Bei Schiebetür-, Karusselltür- und Vereinzlungsanlagen empfiehlt die dormakaba Herstellerrichtlinie eine zweimal jährliche Überprüfung/Wartung.

Das Unterlassen der regelmäßigen Inspektion und Wartung kann zu folgenden Konsequenzen führen

- Der Eigentümer haftet aufgrund einer Funktionsstörung der kraftbetätigten Tür für entstandene Schäden in unbegrenzter Höhe, wenn eine Verletzung der Verkehrspflicht vorliegt.
- Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Mängel auf eine unzureichende Wartung zurückzuführen sind.
- Die Baubehörde kann nach Feststellung einer in ihrer Funktion gestörten kraftbetätigten Tür Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung ergreifen, die bis zu einer Forderung auf Nutzungsunterlassung führen können.